

Stabsstelle Recht



„Ärzteausbildung Neu“
Grundzüge des neuen Ausbildungssystems

*KAD Dr. Thomas Holzgruber
Mag. Michaela Röhle PLL.M.*

09.07.2015 www.aekwien.at 1

Stabsstelle Recht



Grundzüge Ausbildung Neu

09.07.2015 www.aekwien.at 2

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

ZEITPLAN

- ❖ Novelle des Ärztegesetzes mit 1.1.2015 in Kraft getreten
- ❖ Beginn der Ausbildung neu (AFA und FA) ab 1.6.2015
- ❖ Novelle der Ärzte-Ausbildungsordnung (ÄAO) zur:
 - Festlegung der Sonderfächer und deren Gestaltung
 - Schaffung von Übergangsbestimmungen für auslaufende Ausbildungen sowie von Anrechnungsbestimmungen bei Wechsel zur Ausbildung „neu“
 - Erlass durch die Gesundheitsministerin
 - iKT mit 1.6.2015
 - Entwurf abrufbar: www.ris.bka.gv.at -> Bundesrecht
- ❖ Novelle der Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (KEF und RZ-VO):
 - Erlass durch die Vollversammlung der ÖÄK am 19.6.2015
 - iKT mit 1.6.2015

09.07.2015 www.aekwien.at 3

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- ❖ Ausbildungen, die **vor dem 31.5.2015** begonnen werden, können nach der geltenden ÄAO abgeschlossen werden
 - gilt auch für Fächer, die in der neuen Ausbildungsordnung nicht mehr vorgesehen sind
 - Unterbrechungen, unter anderem durch (Eltern)Karenz, Auslandsaufenthalt usw., schaden nicht
 - Option zum Wechsel in die „neue“ Ausbildung unter Anrechnung bisher absolvierter Ausbildungszeiten durch die ÖÄK
 - zunächst Anerkennung von Ausbildungsstätten für die neue Ausbildung erforderlich
 - Zustimmung des Dienstgebers erforderlich
 - erst ab März 2016 möglich

09.07.2015 www.aekwien.at 4

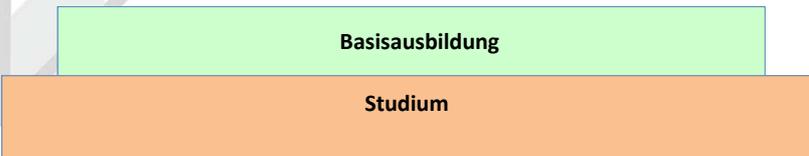
Stabsstelle Recht 

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer
72		36 Mo Schwerpunkt Kardio, Gastro, Lunge, Nephro etc.	48 Mo Ausbildung in einem dieser Schwerpunkte: * Allgemein- und Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Allgemein- und Viszeralchirurgie	27 Mo in Modulen Sonderfach-Schwerpunkt-ausbildung
42	6 Mo LP			
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Innere Medizin	15 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Chirurgie	36 Mo Sonderfach-Grund- ausbildung
9	Basisausbildung			

09.07.2015 www.aekwien.at 5

Stabsstelle Recht 

BASISAUSBILDUNG



- ❖ postpromotionelle Ausbildung beginnt sowohl für die Ausbildung zum AM als auch zum FA mit der Basisausbildung
 - einzige Ausnahme: SF Anatomie
- ❖ Anschluss an das Studium
- ❖ 9 Monate in konservativen und chirurgischen Fächern

09.07.2015 www.aekwien.at 6

Stabsstelle Recht 

BASISAUSBILDUNG

- ❖ Erarbeitung eines eigenen Rasterzeugnisses:
 - Regelung in der Verordnung über die Ausbildungsinhalte (KEF- und RZ VO)
 - Diagnose und Behandlung der häufigsten Krankheiten u. deren Symptomenkomplexe (Herz-Kreislauferkrankungen, Depressionsstörungen, Diabetes, Alzheimer/Demenz, cerebrovasculäre Erkankungen)
 - Notfallsituationen erkennen und Erstmaßnahmen setzen
 - Tätigkeiten nach § 15 Abs. 5 GuKG sollen bereits mit dem KPJ abgedeckt sein → Durchführung während der Basisausbildung nur, wenn diese für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind

09.07.2015 www.aekwien.at 7

Stabsstelle Recht 

BASISAUSBILDUNG

- ❖ an allen Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten in Form einer Anstellung als Turnusarzt
- ❖ danach Entscheidung über die weitere Ausbildung entweder zum Arzt für AM oder FA
- ❖ KA-Träger haben dem TA einen Ausbildungsplan über die weitere Ausbildung zum Arzt für AM oder zum FA vorzulegen:
 - Darlegung des zeitlichen und organisatorischen Ablaufs der Ausbildung

09.07.2015 www.aekwien.at 8

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

Zeit	
42	6 Monate Lehrpraxis bei einem Arzt für Allgemeinmedizin
36	27 Monate Spitalsturnus (12 Monate in einer Lehrpraxis möglich)
9	Basisausbildung

09.07.2015 www.aekwien.at 9

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

❖ Fächerkanon:

- 9 Monate Innere Medizin
- 3 Monate Kinder- und Jugendheilkunde
- 3 Monate Frauenheilkunde- und Geburtshilfe
- 3 Monate Orthopädie und Traumatologie
- 3 Monate Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
- 6 Monate aus zwei der folgenden Wahlfächer zu je 3 Monaten:
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - HNO
 - Augenheilkunde und Optometrie
 - Urologie
 - Anästhesie und Intensivmedizin
 - Neurologie

❖ verpflichtende Absolvierung von Inhalten für Dermatologie und HNO (Umfang/Art der Vermittlung noch in Diskussion)

09.07.2015 www.aekwien.at 10

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNG ZUM ARZT FÜR ALLGEMEINMEDIZIN

- ❖ 6 Monate Lehrpraxis beim Arzt für Allgemeinmedizin als letzter Ausbildungsabschnitt:
 - Finanzierung durch die öffentliche Hand → verschiedene Modelle in Diskussion
 - Möglichkeit neben der Ausbildung in der Lehrpraxis auch in einer Krankenanstalt im Rahmen von Nacht- oder Wochenenddiensten tätig zu werden
- ❖ Konsiliarbildung in einzelnen Fächern möglich, aber Konsiliararzt und TÄ müssen zumindest 30 Stunden/Woche zusammen tätig werden (auch in Kombination mit einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis)

09.07.2015 www.aekwien.at 11

Stabsstelle Recht 

FACHARZTAUSBILDUNG

Zeit	Ausbildungstyp
72	mind. 27 und max. 48 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung in Modulen
45	mind. 15 und max. 36 Monate Sonderfach-Grundausbildung
9	Basisausbildung

09.07.2015 www.aekwien.at 12

Stabsstelle Recht 

FACHARZTAUSBILDUNG

- ❖ Gesamtdauer weiterhin 72 Monate
- ❖ Entfall der Nebenfächer
- ❖ Absolvierung der Sonderfach-Schwerpunktausbildung nur nach Abschluss der Sonderfach-Grundausbildung möglich
- ❖ **Sonderfach-Grundausbildung:**
 - mind. 15 und max. 36 Monate → für jedes Fach in der Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegt
 - Vermittlung von grundsätzlichen Kompetenzen im gesamten Gebiet des Sonderfachs

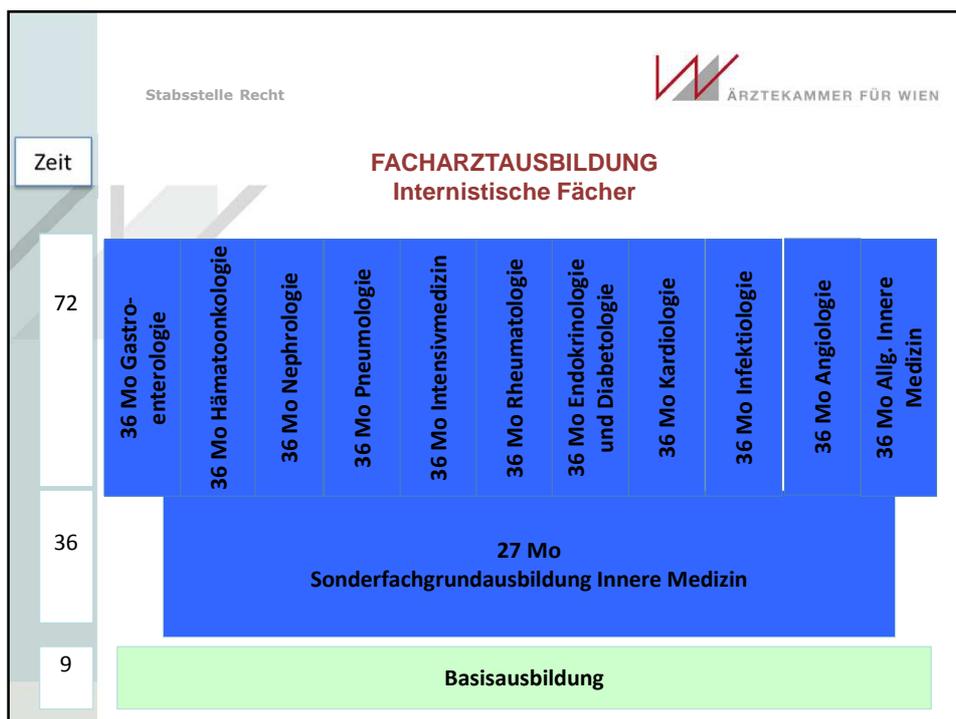
09.07.2015 www.aekwien.at 13

Stabsstelle Recht 

FACHARZTAUSBILDUNG

- ❖ **Sonderfach-Schwerpunktausbildung:**
 - mind. 27 und max. 48 Monate → für jedes Fach in der Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegt
 - vertiefte Ausbildung in Teilgebieten eines Sonderfachs
 - pro Sonderfach grds. 6 Module + 1 wissenschaftliches Modul à 9 Monaten zur Auswahl: Absolvierung von max. 3 Modulen
 - wissenschaftliches Modul:
 - Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des PhD Studiums

09.07.2015 www.aekwien.at 14



Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

FACHARZTAUSBILDUNG
Internistische Fächer

- ❖ SF Innere Medizin (36 Monate Allgemein Innere Medizin)
- ❖ SF Innere Medizin und jeweils ein Modul à 36 Monate:
 - Innere Medizin und Angiologie
 - Innere Medizin und Endokrinologie u. Diabetologie
 - Innere Medizin und Gastroenterologie u. Hepatologie
 - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
 - Innere Medizin und Infektiologie
 - Innere Medizin und Intensivmedizin
 - Innere Medizin und Kardiologie
 - Innere Medizin und Nephrologie
 - Innere Medizin und Pneumologie
 - Innere Medizin und Rheumatologie
- ❖ SF Innere Medizin und Angiologie sowie Innere Medizin und Infektiologie befristet bis 2021

09.07.2015 www.aekwien.at 16

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

**FACHARZTAUSBILDUNG
Chirurgische Fächer**

48 Mo Sonderfach-Schwerpunktausbildung in einem dieser Schwerpunkte:

- * Herzchirurgie
- * Kinderchirurgie
- * Thoraxchirurgie
- * Allgemein- und Gefäßchirurgie
- * Allgemein- und Viszeralchirurgie

**15 Mo
Sonderfach-Grundausbildung Chirurgie**

Basisausbildung

Zeit

72

24

9

09.07.2015 www.aekwien.at

17

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

**FACHARZTAUSBILDUNG
Chirurgische Fächer**

- ❖ **Chirurgische Sonderfächer:**
 - Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
 - Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
 - Herzchirurgie
 - Kinder- und Jugendchirurgie
 - Thoraxchirurgie
- ❖ Sonderfächer Neurochirurgie sowie Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie:
 - 36 Monate SF-Grundausbildung
 - 27 Monate SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:
 - Gesamtdauer 48 Monate + Absolvierung Zahnmedizinstudium
 - 15 Monate SF-Grundausbildung
 - 24 Monate SF-Schwerpunktausbildung

09.07.2015 www.aekwien.at

18

Stabsstelle Recht 

**FACHARZTAUSBILDUNG
SF Orthopädie und Traumatologie**

- ❖ Zusammenlegung der Fächer Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie zum **neuen SF Orthopädie und Traumatologie**
- ❖ SF Orthopädie und Traumatologie:
 - 36 Monate SF-Grundausbildung
 - 27 Monate SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ Ü-Bestimmungen für dzt. in Hauptfach-Ausbildung Befindliche:
 - 32 Monate Orthopädie und Orthopäd. Chirurgie
 - 32 Monate Unfallchirurgie
 - fehlende 8 Monate: Anrechnung durch bereits absolvierte Nebenfächer

09.07.2015 www.aekwien.at 19

Stabsstelle Recht 

**FACHARZTAUSBILDUNG
SF Orthopädie und Traumatologie**

- ❖ Ü-Bestimmungen für Fachärzte:
 - ergänzende Ausbildung im Ausmaß von mind. 12 und max. 27 Monaten
 - Möglichkeit der Anrechnung von chirurgischen und konservativen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausübung durch Nachweis von:
 - beratender Ausschuss in der ÖÄK
 - Absolvierung der FA-Prüfung Orthopädie u. Traumatologie

09.07.2015 www.aekwien.at 20

Stabsstelle Recht 

FACHARZTAUSBILDUNG Ausbildungsinhalte

- ❖ **Festlegung der Ausbildungsinhalte** in der Verordnung über die Ausbildungsinhalte und die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse durch die ÖÄK (**KEF-RZ Verordnung**)

http://www.aerztekammer.at/kef_und_rz-v_2015_anlagen

09.07.2015 www.aekwien.at 21

Stabsstelle Recht 

SONSTIGE ÄNDERUNGEN Ausbildungsausmaß

- ❖ bisher: Kernarbeitszeit im Ausmaß von 35 Wochenstunden, davon 25 Wochenstunden zwischen 8.00 und 13.00
- ❖ neu: **Kernausbildungszeit im Ausmaß 35 Wochenstunden**, davon **25 Wochenstunden zwischen 7.00 und 16.00**
- ❖ Ausbildung in **Teilzeit** bereits **ab 12 Wochenstunden** möglich:
 - Festlegung des Ausmaßes der Anrechenbarkeit in der ÄAO
 - 2/3 der vereinbarten TZ Beschäftigung muss zwischen 7.00 und 16.00 liegen
- ❖ **1 Nachtdienst pro Monat** in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten

09.07.2015 www.aekwien.at 22

Stabsstelle Recht 

SONSTIGE ÄNDERUNGEN Rasterzeugnisse

- ❖ Rasterzeugnisse sind den Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung zur Kenntnis zu bringen
- ❖ **Ausstellung von Rasterzeugnissen nach:**
 - Basisausbildung
 - Ende jedes Fachgebietes der Allgemeinmedizinausbildung
 - Hälfte der SF-Grundausbildung
 - Ende der SF-Grundausbildung
 - jedem Modul der SF-Schwerpunktausbildung
- ❖ fachlich-inhaltliches Evaluierungsgespräch vor Ausstellung der Rasterzeugnisse

09.07.2015 www.aekwien.at 23

Stabsstelle Recht 

POOLING

= abteilungsübergreifende Tätigkeit von Turnusärzten

- ❖ zulässig unter folgenden Bedingungen:
 - nur außerhalb der Kernausbildungszeit (nach 16.00)
 - nur im Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung
 - nicht auf der abteilungsfremden Ambulanz, nur Station (!)
 - Anwesenheit eines FA Pflicht (keine Rufbereitschaft)
 - Betreuung von max. 60 Betten bei zwei Abt. bzw. von 45 Betten bei drei Abt.
- ❖ Meldung an Ärztekammer bei Anerkennung

09.07.2015 www.aekwien.at 24

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Anerkennungsverfahren

09.07.2015 www.aekwien.at 25

Stabsstelle Recht

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

**AUSBILDUNGSSTÄTTEN
Anerkennungsverfahren**

- ❖ allgemeine Krankenanstalten sind Ausbildungsstätten für die Basisausbildung
- ❖ **Neuanerkennung sämtlicher Ausbildungsstätten sowohl für die Allgemein- als auch für die FA- Ausbildung Neu erforderlich**
- ❖ **gesonderte Anerkennung** sowohl für **SF-Grundausbildung** als auch für **SF-Schwerpunktausbildung**
- ❖ derzeit bestehende Ausbildungsberechtigungen bleiben für die Ausbildung nach der ÄAO 2006 weiterhin aufrecht

09.07.2015 www.aekwien.at 26

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren

- ❖ SF-Schwerpunktausbildung:
 - Anerkennung von Modulen
 - bei eingeschränktem Leistungsspektrum ist die Bekanntgabe einer Kooperation mit einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte bei Beantragung erforderlich
- ❖ Festsetzung von Ausbildungsstellen auch für die Allgemeinmedizinausbildung
- ❖ bisher: unbefristete Anerkennung als Ausbildungsstätte
- ❖ **neu: befristete Anerkennung für sieben Jahre**
- ❖ Rezertifizierungsverfahren nach jeweils sieben Jahren

09.07.2015 www.aekwien.at 27

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTÄTTEN Voraussetzungen

- ❖ **Personelle Voraussetzungen:**
 - Leitung durch Facharzt des entsprechenden Sonderfachs und Anwesenheit des Leiters bzw. seines Stellvertreters während der Kernausbildungszeit (35 Wochenstunden)
 - Beschäftigung von zumindest einem weiteren Facharzt des entsprechenden Sonderfachs
 - Nachweis fachärztlicher Dienst (Auflistung der Fachärzte, Beschäftigungsausmaß)

09.07.2015 www.aekwien.at 28

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

AUSBILDUNGSSTÄTTEN Voraussetzungen

❖ **Strukturelle Voraussetzungen:**

- Angabe zu den med. Leistungen nach Inhalt und Umfang:
 - Leistungs- und Diagnosespektrum
 - Bettenzahl/Leistungszahlen der letzten Jahre
 - Patientenfrequenz
 - Spezialambulanzen (Ambulanzzahlen)
 - Aufbereitung anhand des Rasterzeugnisses
- Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzepts (u.a.)
 - Lehrmethoden (bedside teaching, Teilnahme an Morgenbesprechung und Visite, Lehr-OP, selbständige Bettenführung unter Supervision, Boards)
 - Gliederung in einzelne Ausbildungsabschnitte, Überprüfung des Ausbildungsfortschritts
 - Zuteilung zu den verschiedenen Bereichen der Abt.
 - interne und externe Fortbildungen
 - Lehrmaterial
 - Supervision/Balintgruppe

09.07.2015 www.aekwien.at 29

Stabsstelle Recht

 **ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN**

AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren

❖ **Fortsetzung strukturelle Voraussetzungen:**

- Nachweis über die Durchführung der in § 15 Abs. 5 GuKG genannten Tätigkeiten durch den Pflegedienst an der Ausbildungsstätte
 - Bestätigung durch den Rechtsträger /Pflegedirektion
- Nachweis über die organisatorischen Rahmenbedingungen von Pooling

❖ elektronische Einreichung über eine Webapplikation durch den Rechtsträger

<http://www.aerztelkammer.at/erkennung-von-ausbildungstatten>

09.07.2015 www.aekwien.at 30

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTÄTTEN Anerkennungsverfahren – Entwurf Webeinreichung

ÖH ASV Übersicht Historie Peter Hecht

Ausbildungsstellenantrag

Allgemeines

Antrag für die Anerkennung als Ausbildungsstätte / Festsetzung von Ausbildungsstellen

Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte und Festsetzung von Ausbildungsstellen gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG 1998 verwenden Sie bitte nachfolgendes Antragsformular und laden es – zusammen mit den u.a. erforderlichen Belegen hoch. Sobald Antrag und Belegen hochgeladen wurden können Sie den Antrag abschicken.

Das gilt auch für die Anerkennung von Sonderanerkennungsstellen als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung gemäß § 1a Abs. 3 Z. 2 ÄrzteG 1998.

[Antragsformular herunterladen](#)

Das Antragsformular kann online ausgefüllt und abgespeichert werden.

Erforderliche Belegen gemäß §§ 9 und 10 ÄrzteG

- Nachweis über den fachärztlichen Dienst:
 - Ausbildungskonzept (Anleitung zum Verfassen)
 - Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GüKG (Mustervorlage)
 - Medizinische Leistungszeiten
- Nachweis des zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrmaterial (Anleitung zum Verfassen)
- Turnusabstimmung
- Ggf. Kooperationsvereinbarung bei Anerkennung eines Moduls als Teilbildungsstätte

Antrag stellen

Übermitteln Sie Ihren Antrag an die österreichische Ärztekammer über das folgende Formular. Sie müssen sämtliche geforderte Dokumente zur Verfügung stellen, um Ihr Formular zu übermitteln. Es werden ausschließlich Text-Dokumente oder Bild-Daten mit einer Maximalgröße von 2MB akzeptiert.

Antragsformular*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>	Nachweis über den fachärztlichen Dienst*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>	Ausbildungskonzept*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>
Nachweis über die Übernahme von Tätigkeiten gemäß § 15 GüKG*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>	Medizinische Leistungszeiten*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>	Nachweis des zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrmaterials*  Keine Datei ausgewählt <small>Ziehen Sie die gewünschte Datei in den markierten Bereich, oder klicken Sie hier um eine Datei auszuwählen.</small>

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG

- ❖ derzeit bestehende Ausbildungsberechtigungen bleiben für die Ausbildung nach der ÄAO 2006 mit der bisherigen Anzahl der Ausbildungsstellen weiterhin aufrecht
- ❖ **Cave: keine Verdoppelung der Ausbildungsstellen durch die Ausbildung neu:**

8 FÄ ≠ 7 TÄ nach ÄAO 2006 und 7 TÄ nach ÄAO 2015

09.07.2015 www.aekwien.at 32

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG

❖ Anzahl der TÄ nach ÄAO 2006 ist bei der Besetzung von neuen Ausbildungsstellen anzurechnen

7 Ausbildungsstellen nach ÄAO 2006 – 7 tatsächlich in Ausbildung Befindliche

ÄAO 2006	ÄAO 2015 (7 zuerkannte Ausbildungsstellen)
7 TÄ	0 TÄ
6 TÄ	1 TÄ
5 TÄ	2 TÄ
4 TÄ	3 TÄ

09.07.2015 www.aekwien.at 33

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG NEU

❖ Anzahl der TÄ nach ÄAO 2006 ist bei der Besetzung von neuen Ausbildungsstellen anzurechnen

7 Ausbildungsstellen nach ÄAO 2006 - 5 tatsächlich in Ausbildung Befindliche

ÄAO 2006	ÄAO 2015 (7 zuerkannte Ausbildungsstellen)
5 TÄ	2 TÄ
4 TÄ	3 TÄ
3 TÄ	4 TÄ

❖ Berücksichtigung von u.a. aus der Karenz zurückkommenden Auszubildenden nach der ÄAO 2006

09.07.2015 www.aekwien.at 34

Stabsstelle Recht 

AUSBILDUNGSSTELLEN-ZÄHLUNG

- ❖ bisher: halbjährliche Meldung der FÄ und TÄ
- ❖ **neu: Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (ASV):**
 - elektronische Meldung der Auszubildenden an die ÖÄK mittels eines eigenen Systems ab 1.7.2015
 - Beginn, Unterbrechung und Änderung des Ausbildungsausmaßes sowie das Ende der Ausbildung sind pro TÄ innerhalb eines Monats vom KA-Träger zu melden
 - System enthält „alte“ Stellen und „neue“ Stellen
 - Fehlmeldungen bzw. Meldungen, die nicht ausbildungsordnungskonform sind, werden vom System erkannt
 - derzeit Testphase in Wien: KAV und Hanusch KH

09.07.2015 www.aekwien.at 35

Stabsstelle Recht 

KAD Dr. Thomas Holzgruber

holzgruber@aekwien.at

Tel. 51 501 DW 1217
eFax. 512 60 23 DW 1217

Mag. Michaela Röhle PLL.M.

roehle@aekwien.at

Tel. 51 501 DW 1421
eFax. 512 60 23 DW 1421

09.07.2015 www.aekwien.at 36